



Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen

1. Verpflichtung zur Führung einer Kostenrechnung gemäss Konzept IVSE / Curaviva

Die subventionierten Institutionen sind verpflichtet, eine zweckmässige Kostenrechnung zu führen. Diese muss auf dem Konzept «Kostenrechnung für soziale Einrichtungen IVSE / CURAVIVA» basieren.¹ Bei Institutionen, die nur ein Angebot führen, kann auf eine Kostenrechnung verzichtet werden, da die erforderliche Transparenz in diesen Fällen gewährleistet ist.

2. Grundsätze bezüglich Kostenrechnung

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundsätze des erwähnten Konzepts zusammengefasst:

- Die Kostenrechnung ist als Vollkostenrechnung zu führen. Dabei werden alle Kosten (direkte und indirekte) den Kostenträgern zugeordnet. Die Kostenrechnung muss in Bezug auf die Frage «Wo ist was geschehen?» Transparenz schaffen. Dies als Ergänzung zur Finanzbuchhaltung, welche die Frage «Was ist geschehen?» beantwortet.
- Entscheidend für die Aussagekraft der Kostenrechnung ist eine sachgerechte Definition der Kostenträger. Diese müssen den Leistungsangeboten der Institutionen entsprechen. Für jedes Leistungsangebot ist ein separater Kostenträger zu führen:
 - Beispiele bei Institutionen für behinderte Erwachsene: Wohnen mit Beschäftigung, Wohnen, Beschäftigungs- bzw. Tagesstättenplätze, Werkstätte, Landwirtschaft.
 - Beispiele bei Institutionen für Kinder und Jugendliche: Sonderschule, Wohnen, Mittagstisch, Medizinische Massnahmen, Transporte, Integration in Regelschule.
- Die Kostenstellen (Hilfs-, Vor- und Hauptkostenstellen) sind nach Verantwortungsbereichen zu gliedern. Es handelt sich dabei um jene Bereiche, die Kosten verursachen.
- Massgebend für die Qualität der Kostenrechnung ist auch die Plausibilität der zur Verteilung der Kosten aus der Kostenstellenrechnung definierten Umlageschlüssel.
- Die direkten Kosten (Einzelkosten) sind direkt den Kostenträgern zuzurechnen.
- Die indirekten Kosten (Gemeinkosten) sind im Rahmen der Kostenstellenrechnung den Hilfs-, Vor- und Hauptkostenstellen zu belasten. Die Kosten aus der Kostenstellenrechnung werden in der Kostenträgerrechnung den Kostenträgern zugerechnet.
- Kosten, die im Prinzip direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, deren direkte Zurechnung aber als zu aufwändig beurteilt wird, können über die Kostenstellenrechnung verteilt werden.²

¹ Zur Klärung komplexer Fragen bei der Einführung der Kostenrechnung empfehlen wir den Einbezug externer Unterstützung.

² Beispiele für solche Kosten: Verbrauch von Hilfsmaterialien, Kosten für kleine interne Reparaturen.

3. Bedeutung der Kostenrechnung als Führungsinstrument

Auswertungen der Kostenrechnung liefern den Institutionen und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wichtige Führungsinformationen. Die GEF benötigt insbesondere folgende Angaben:

- Übersicht der Kosten und Leistungen je Kostenstelle und Kostenträger (BAB – Betriebsabrechnungsbogen).
- Für jeden Kostenträger die Nettobetriebskosten pro Leistungseinheit (gemäss Definition im Leistungsvertrag).